



Ober-Staatsanwaltschaft Innsbruck

Maximilianstraße 4
AT – 6020 Innsbruck

Kai Oliver Hähnel
Lehnberghaus
Lehnberg 304
AT – 6416 Obsteig

Fax.: +43 (0) 676 790 5262

Email: info@lehnberghaus.at
ATU69979026

Obsteig den 26. Juni 2017

Betrifft:

Strafanzeige Prüfung von Amtsmissbrauch § 302 durch den

- **Bürgermeister** Hermann Föger e.H. der Gemeinde Obsteig,
- den **Gemeindevorstand der Gemeinde Obsteig** Bgm. Föger, Vize-Bgm. Alexander Egger, GR Marlies Witsch
- sowie **Gemeinderat Hotelier Mag. Simon Wilhelm** der Gemeinde 6416 Obsteig,

ua Gesetzeswidrige Handlungen nach § 302 rund um das „Lehnberghaus“ Obsteig „GEFAHR IN VERZUG“

Sehr geehrte Damen und Herren

ich heiße Kai Oliver Hähnel, geb. am 01.05.1973 deutscher Staatsbürger und wohnhaft seit 11.2011 in Tirol. Seit 15.11.2015 als „Pächter“ des Lehnberghauses, mit Wohnsitz Lehnberg 304 in 6416 Obsteig.

Hiermit bitte ich Sie um **strafrechtliche Verfolgung** nach StGB § 302 und weitere Vergehen der beteiligten Kollegialorgane der Gemeinde Obsteig im Sinne des Verstoßes gegen § 302 sofern Sie dies hiermit vorgetragen erkennen.

Der **Bürgermeister** Herman Föger, der **Gemeindevorstand** vertreten durch den Bgm. H. Föger, den Vizebürgermeister GR Alexander Egger sowie die Gemeinderätin Marlies Witsch, der Gemeinderat und Rechnungsprüfer für die Gemeinde Obsteig Herr GR Mag. Simon Wilhelm, haben sich als Kollegial-Organ und Einzeln folglich anschaulich gegen das GEMEINDEWOHL und dem Gesetz gestellt und wissentlich durch Unterlassen der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, vorsätzlich, fahrlässig gehandelt und verhalten.

Dies durch

- **Amtsmissbrauch**
§ 302 StGB (Strafgesetzbuch). Amtsmissbrauch

(1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50.000,- € übersteigenden Schaden herbeiführt.

- **Veruntreuung von öffentlichen Geldern,**
- **unterlassene Sorgfaltspflicht als Baubehörde,**
- **Vortäuschung öffentlich falscher Tatsachen,**
- **Inkaufnahme von Gefährdung fremden Lebens und dessen Gesundheit,**
- **Sittenwidrigkeit,**
- **Vetternwirtschaft,**
- **versuchte Beeinflussung der behördlichen Auflagen durch Manipulation,**
- **Verhinderung der unverzüglichen Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Auflagen von 2002 bis 2015**
- **Vorteilsnahme**

Im Detail:

Seit 15.11.2015 bin ich „Pächter“ des Lehnberghauses in eben oben genannter Gemeinde Obsteig. In der Ausschreibung preist die Gemeinde das Lehnberghaus als **erfolgreich umgebaut** und **umfassend renoviert** an! Weiter wird wie **branchenüblich ein Anbot** über die Pachthöhe erwartet. **Das Anbot hatte in EUR** zu erfolgen. Daher erfragte ich, bevor ich mich beworben hatte, **schriftlich** bei dem Herrn Gemeinderat Mag. Simon Wilhelm (Vorpächter) den Umsatz (**200'000,00 EUR des Lehnberghauses im F&B Bereich ohne Vermietung bei einer 5 Tageweche in 10 Monaten im Jahr**) an der ich **mein Anbot an die Gemeinde**, meine **Berechnungen für die Bank**, mein **eigenes Budget**, sowie die **Investitionshöhe** orientierte. Herr GR Mag. Wilhelm bekam eine Ablöse von 36'000,00 EUR laut Pauschalvereinbarung von für bewegliches Inventar von mir. Dies forderte die Gemeinde pachtvertraglich fixiert. Um 10 Jahre, die der Pachtvertrag ausgelegt ist investierte ich weitere ca. 70'000,00 EUR in das Lehnberghaus somit gute 100'000,00 EUR um mir meinen Traum der Wirkungsstätte zu erfüllen!

Beweis Anlage A a) mit Ausschreibung 07. August 2015

Beweis Anlage A b) mit Email Umsatz von GR Mag. Wilhelm

Beweis Anlage A c) Rechnung Lehnberghaus 36'tsd

Das man in der normalen gesellschaftlichen Norm und Betrachtung einem Bgm. Gemeindevorstand, Gemeinderat, deren geschriebener Worte, Glauben schenken kann ist verbreitet. Sind doch alle seit der Reform als Beamte und als Kollegialorgan zu verstehen!

Also, laut öffentliche Ausschreibung von 7. August 2015 „Verpachtung der Lehnberghütte wurde folgendes von der Gemeinde Obsteig deklariert: nach erfolgreichem Umbau wird die gut eingeführte Lehnberghütte ab Winter 2015/2016 langfristig verpachtet. Die Hütte wurde umgebaut und umfassend renoviert.

Ausstattung: Gaststube mit circa 60 Sitzplätzen, große Terrasse, zwei Matratzenlager, sowie vier Gästezimmer. Im Winter ist die Hütte über eine Natur-Rodelbahn erreichbar.

Angebote sind bis zum 10.9.2015, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Angebot Verpachtung Lehnberghaus“ beim Gemeindeamt Obsteig einzubringen. Später eingelangten Angebote finden bei der Vergabe keine Berücksichtigung.

Daraufhin habe ich, Kai Oliver Hähnel mich beworben.

Am 16.10.2015 wurde mit mir ein Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Obsteig und mir geschlossen. Beginn des Pachtvertrags ist 15. November 2015!

Dort heist es: Der Pachtvertrag wird abgeschlossen zwischen I. der Gemeinde Obsteig vertreten durch Bürgermeister Hermann Föger 6416 Obsteig Oberstrass 218 im folgenden kurz Verpächterin genannt einerseits und Herrn Kai Oliver Hähnel geboren 1. Mai zweite 1973 Föhrenweg 32 6425 Haiming im folgenden kurz Pächter genannt andererseits wie folgt,

I. Pachtgegenstand

Die Gemeinde Obsteig ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 90, KG 80104 Obsteig, mit dem darauf befindlichen Gebäude Gasthaus Lehnberghütte. Gegenstand des Pachtvertrags ist das im Gebäude befindliche Unternehmen mit dem Geschäftszweig **Beherbergung** und **Gastronomie** samt Inventar Bestand Räumlichkeiten.

Das verpachtete Inventar ist in einer Inventarliste angeführt die in einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet etwaige andere in der Lehnberghütte befindliche bewegliche Inventargegenstände hat der Pächter bei Bedarf vom Vorpächter abzulösen. (**anm. Vorpächter war Gemeinderat Mag. Simon Wilhelm**)

Die Bestands Räumlichkeiten sind auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden einen Einreichplan der Firma DKN, Design und Konstruktion neuer Neurauter, vom 20.3.2014, Plannummer: 1.01 GZ: 13 - 638, dargestellt. Als Parkplatz kann der Raum neben der Hütte und der Platz in Richtung Ursprung genutzt werden. Dem Pächter ist das gegenständliche Pachtobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt.

Das verpachtete Bestandsgebäude verfügt über eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung der Bezirkshauptmannschaft Imst. (siehe Bescheid vom 27.02.2015, Gz:2.1-1424/53).

Die Verpächterin übernimmt keine Haftung für besondere nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Bestandobjekts. Die Verpächterin übergibt und der Pächter übernimmt ein lebendes Unternehmen. Die Verpachtung erfolgt zur Weiterführung und zum Betrieb als Beherbergung und Gastronomiebetrieb. Jeder darüber hinausgehende Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

Der Pächter ist verpflichtet das gepachtete Unternehmen den Bestimmungen dieses Vertrages gemäß sowie unter Einhaltung aller **gesetzlichen und behördlichen Vorschriften** zu führen.

Vertragsdauer: Das Pachtverhältnis wird vom 15.11.2015 bis 30.4.2025 geschlossen und endet daher ohne dass es einer Kündigung bedarf mit 30.4.2015.

Ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer wird der Verpächterin/dem Pächter das Recht eingeräumt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres aufzukündigen.

Beweis Anlage A d) Pachtvertrag Lehnberghaus

Treue des Glaubens und der guten Sitte durfte ich der Verpächterin, der Gemeinde Obsteig, vertrauen schenken, dies schon geschuldet als höchste Bauinstanz im Ort und Verwaltungsrechtlich hoheitlich fungierend!

Mit der schriftlichen Zusicherung, von einer als Kontrollorgan fungierenden Behörde, hier die Gemeinde Obsteig, welche selbst die **Betriebsanlagengenehmigung der Bezirkshauptmannschaft Imst (siehe Bescheid vom 27.02.2015, Gz:2.1-1424/53) im Vertrag anführt**, durfte ich ebenso davon ausgehen das die darin angeführten Bescheide sowie Auflagen zur Gänze Erfüllt sind.

Da sich nach der Aufnahme des Betriebes „Lehnberghaus“ nach dem ersten Winter 2015/2016 Mängel zeigten, sendete ich der Gemeinde eine Liste mit diesen am 28.05.2016 zu. Diese beinhaltete folgende Punkte:

- Schimmelherde an verschiedenen Punkten unter anderem im Gastraum
- Keine Pläne der elektrischen Versorgung
- Keine Pläne vom Heizungs-Installateur
- Nicht funktionierende Heizung
- Kein Arbeitswaschbecken in der Küche
- Kein Wasserabfluss in der Küche
- Nicht funktionieren der Brandmeldeanlage
- Zu große Stromschwankungen dadurch riesiger Leuchtmittelverbrauch
- Keine Steckdosen im Gastraum
- Keine Steckdosen im Flur WC Anlagen
- Keine Steckdosen in den Gästezimmern
- Hochwasser im Getränkelager durch Grundwasser
- Terrassenablöse
- kein Wasseranschluss draussen für Gartenwasser mit sep. Zähler
- noch zu installierender Fluchtweg
- Fettabscheider
- Lüftungskonzept
- Haftungsabgrenzung für Forstwegfahrer im Winter
- Betriebsanlagengenehmigung

Die Liste selbst erschütterte mich ein wenig, da ich Kenntnis hatte das doch erst im Jahr 2014 für über 220'000 EUR saniert wurde. Mit Email vom 26.07.2016 fragte ich höflich nach, ob in der Abarbeitung der offenen Punkte Bewegung sei oder ob ich die Bezirkshauptmannschaft Imst hinzuziehen solle. Ist doch die Gemeinde als Hoheitsrechtlich zu betrachten denkt man sich das wird schon funktionieren.

Beweis Anlage A e) Offene Punkte

Beweis Anlage A f) 062016 Offene Punkte Begehungsprotokoll

Im Frühjahr 2017 hatte auch ich keine Geduld mehr und bestellte, als gewerberechlicher Betreiber, einen Überprüfungstermin beim Gewerbeamt BH-Imst, Mag. Derfler. Mit der Begehung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24. Mai 2017 stürzte für mich als Pächter eine Welt zusammen.

Wie dem aktuellen Protokoll der Begehung vom 24.05.2017 zu entnehmen ist, wurden am 11.03.1964, Zl. I-159/3, vom 06.12.2002, Zl. 2.1-1424/10, vom 20.12.2011, Zl. 2.1-1424/26, sowie vom 13.1.2015, Zl. 2.1-1424/48 und den pachtvertraglich genannten 27.02.2015, Gz:2.1-1424/53 Bescheide mit etlichen Auflagen erlassen!

Ergebnis:

Zum Bescheid der BH Imst Zahl 2.1-1424/10 vom **06.12.2002** wird festgehalten wie folgt:
Aus Arbeitnehmerschutzes:

- Auflage 1 Blitzschutzanlage mit Prüfprotokoll ist **nicht erfüllt**
- Auflage 2 Abzugshaube über alle Gasverbrauchsgeräte ist ebenfalls **nicht erfüllt**
- Auflage 3 Türen in den Windfang sowie ins freie sind in Fluchtrichtung aufschlagend mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,2m ist **nicht erfüllt**
- Auflage 4 da die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nur in Teilen des Gebäudes errichtet wurde ist Auflage 4 **teilweise erfüllt**,
- Auflagenpunkt 5 Sicherheitsabfallbehälter ist **nicht erfüllt**

Hinsichtlich Gasanlage:

- Auflage 1 Handfeuerlöscher ist **nicht erfüllt**.
- Auflage 2 Abnahme und Überprüfungsprotokolle im Betrieb, ist **nicht erfüllt**
- Auflage 3 Betriebstagebuch der Gasanlage ist ebenfalls **nicht erfüllt**
- Auflage 4 Hauptsperrentil **nicht erfüllt**
- Auflage 5 Geschultes Personen im Umgang mit Feuerlöschern **nicht erfüllt**

Zum Bescheid der BH Imst Zahl 2.1-1424/26 vom 20.12.2011:

- Auflage 1 entfällt
- Auflage 2 Haupteingangs-Tür sind in Fluchtrichtung aufschlagend mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,2m ist erfüllt
- Auflage 3 entfällt durch Umbaumaßnahmen in 2014
- Auflage 4 Haupteingangstür und Windfangtür muss mit Beschlägen ÖNORM EN 179 ausgestattet werden erfüllt
- Auflage 5 da die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nur in Teilen des Gebäudes errichtet wurde ist Auflage 4 **teilweise erfüllt**,
- Auflage 6 Installierung einer Brandmeldeanlage ist erfüllt
- Auflage 7 Im 2. OG ist ein Notausstieg mit einer Mindestquerschnitt von 1,2m Höhe und 0,8m Breite zu einer fix montierten Leiter zu erstellen **nicht erfüllt**
- Im 1.OG ist südseitig eine fix montierte Leiter auf der darunterliegenden Terrasse zu errichten **nicht erfüllt**
- Auflage 9 entfällt durch Umbau
- Auflage 10 ist erfüllt

Bemerkung im Bescheid: **Diese Auflagen sind umgehend zu erfüllen.**

Zum Bescheid der BH Imst vom **13.01.2015**, OZl. 48 wird festgehalten, dass die Gasanlage heute **behördlich defacto stillgelegt** wurde. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass in der Küche anstelle eines 4-flammigen Herdes ein 5-flammiger Herd errichtet wurde. Weiters wurde eine Grillplatte, und zwar mit Gas betrieben, aufgestellt. Außerdem wurde das Magnetventil für die Flüssiggasanlage, das über die Brandmeldeanlage anzusteuern ist, **nicht errichtet**.

Beweis Anlage A g) Bescheid 2002
Beweis Anlage A h) Bescheid 2011
Beweis Anlage A i) Bescheid 012015
Beweis Anlage A j) Bescheid 022002
Beweis Anlage A k) Begehungsprotokoll 052017

Fazit:

Aus den Bescheiden aus den Jahren 2002 und 2011 wurden **11 Auflagen nicht erfüllt** und 2 immerhin teilweise. Der Bescheid von Januar 2015 wurde gänzlich unbeachtet gelassen da die Gasanlage **unverzüglich** stillgelegt wurde. Es gibt keinerlei Investitionsnachweise und niemand weiß was mit den 220'000,00 EUR geschehen ist. Es gibt noch nicht einmal über die neue

Elektrik einen Plan noch eine Elektrisches Führungszeugnis geschweige einen Plan der Heizung oder Gasrohre.

Durch das nicht erfüllen der Auflagen, hat die Gemeinde Obsteig zu keinem Zeitpunkt den mit mir vereinbarten Pachtvertrag vom 16.10.2015 eingehalten. Dies bei einer Monatspacht von 1'800,00 EUR Brutto im Monat somit 21'600,00 im Jahr!!!!

Gemeinden als juristische Personen und Rechtsträger handeln durch ihre - gewählten, bediensteten oder sonst wie bestellten - Organe und somit letztlich durch physische Personen. Wo Menschen handeln passieren Fehler. So kommt es hin wieder vor, dass durch pflichtwidriges Verhalten entweder die Gemeinde selbst oder von ihr verschiedene dritte Personen oder beide, also die Gemeinde und ein Dritter, einen Schaden erleiden.

Die Amtshaftung selbst ist bereits direkt in der Bundesverfassung im dortigen Art. 23 B-VG verankert. Demnach haften ua **Bund, Länder und Gemeinden** für den **Schaden**, den als ihre **Organe** handelnde Personen **in Vollziehung der Gesetze** durch **rechtswidriges Verhalten** wen immer zugefügt haben. Näheres wird durch Bundesgesetz bestimmt. Letzteres ist das sogenannte **Amtshaftungsgesetz**, welches bereits seit 1949 in Kraft ist.

§ 1 AHG versteht unter **Organen** „alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln, gleichviel ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonst bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zur Rechtsträger Gemeinde nach öffentlichen oder privaten Recht zu beurteilen ist“.

Darunter fallen beispielsweise:

- Gemeindebehörden (Bgm, Gemeinderat, Gemeindevorstand)
- **Gemeindeaufsichtsbehörden** (als Organ entweder des Bundes oder des Landes)
- Gemeindebeamte und **Vertragsbedienstete**

Das AHG gelangt nur dann zur Anwendung, wenn die **Schädigung in Vollziehung der Gesetze**, sprich durch ein Organhandeln innerhalb der sogenannten **Hoheitsverwaltung**, erfolgt. Ganz allgemein handelt der Staat innerhalb der **Hoheitsverwaltung**, wenn er dem Einzelnen gegenüber „hoheitlich“ und übergeordnet, also mit Imperium auftritt.

Zur Kausalität (Ursächlichkeit)

Das Verhalten des Organs, welches in einem **Tun oder Unterlassen** bestehen kann, muss für den Schadenseintritt ursächlich gewesen sein, der betreffende Schaden muss auf die betreffende Handlung also rückzuführen sein. Die Kausalität ist vom Geschädigten zu beweisen. Das tue ich hiermit.

Im hier geschilderten Fall hat die Gemeinde es auf das schädlichste unterlassen, ihre Sorgfaltspflicht nach zu kommen, und den in ihrem eigenen Besitz befindlichen Gebäude Lehnberghaus, die einzuhaltenden „gewerbe“behördlichen Auflagen zu erfüllen. Dies sorglos (dafür spricht der Zeitraum und Pächterwechsel) und grob fahrlässig sowie vorsätzlich.

Rechtswidrig iSd AHG ist nicht nur die gesetzeswidrige Anwendung spezieller materieller oder verfahrensrechtlicher Normen, sondern überhaupt auch die Verletzung aller Vorschriften, die ein Schädigen von Sachen oder Personen verhindern sollen (sogen. **Schutzgesetze**). Eben auch durch Unterlassen etwas zu tun.

Der Gemeinde Obsteig haftet hier nach der strengen Sachverständigenhaftung des § 1299 ABGB für ihr handeln, wobei als **Sorgfaltsmaßstab das Verhalten und Können eines pflichtgetreuen, ordentlichen „Durchschnittsbeamten“** herangezogen wird. Ein Verschulden wird in erster Linie durch eine „**unvertretbare Rechtsansicht**“ begründet. Ein ewiges zuwarten mit der Pflichterfüllung als Vorbildfunktion und Überprüfungsorgan ist mit 6 Monaten

beschränkt und mit mehreren nun angewachsenen Jahren aufs härteste zu Anden. Nach der Judikatur darf ein normaler Bürger grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Vollziehung der Gesetze korrekt erfolgt. Der OGH hielt dazu fest, dass es Zweck der gewerberechtiglichen Vorschriften, die die Behörde zur Vorschreibung von Auflagen verpflichten, sei, die Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit- im konkreten Fall der Gäste und des Personals - hintanzuhalten. Das Gewerberecht ermögliche es der Behörde auch, die erteilten Aufträge umzusetzen. Daraus leitete der OGH die Pflicht der Behörde ab, die Einhaltung von Auflagen zu kontrollieren. **Treppensturzfall (OGH v. 9.6.1992, 1 Ob 16/92 und v. 19.10.1993, 1 Ob 25/93)**

Der Bgm. Föger sowie sein Gemeindevorstand, haben mir durch den Pachtvertrag mitgeteilt, dass die Betriebstätte, welche in ihrem Eigentum steht, sich in bestem Zustand befindet. Die technische Sachkenntnis meinerseits, um die offenen unerfüllten Auflagen bei einer Begehung Vorab zu erkennen, waren nicht gegeben und ich vertraute auf die Aussagen des Vorpächters Herrn Gemeinderat Mag. Simon Wilhelm ebenso wie dem Gemeindevorstand und Gemeinderat bei den Vorstellungsgesprächen. Wie nun aktuell bekannt wurde, versuchte Herr Bgm. Föger die Begehung vom 24.05.2017 bei der BH-Imst telefonisch abzusagen da es einen anstehenden Pächterwechsel gäbe. Die Begehung fand trotzdem statt da ich der Gewerbetreibende bin welcher um die Überprüfung gebeten hat. In einem Folgetermin bat mich der Bgm. Föger, gegenüber Zeugen, (Ewald Augsten der Fa. Flaga, Herr Wolfgang Auer der Fa. DKN Silz) um gegen die Stilllegung der Gasanlage und der Aufforderung die offenen Auflagen zu erfüllen, Einspruch einzulegen. Meiner Erklärung hin darauf, dass doch die Auflagen aus der Vergangenheit seien, bevor ich Pächter gewesen bin, er mir pachtvertraglich die Erfüllung dieser zusicherte, ich NICHT im Stande sei, diesen Auflagen zu widersprechen und die Erfüllung vorausgesetzt hatte.

Aus den Gemeinderatsprotokollen geht hervor, das Herr Bgm. Föger vor dem GR im April 2012 über die bis dahin bestehenden Auflagen berichtete. Im Oktober 2013 wurden dann Beschlüsse gefasst die einmal Herrn GR Mag Wilhelm zum Pächter bestimmten und die Fa. DKN Silz als Architekt den Auftrag der Sanierung bekomme. Im März 2014 sprach sich der Gemeinderat für ein Darlehen für die Sanierung von 220'000,00 EUR für das Lehnberghaus bei der Sparkasse Imst aus. Im Mai und September 2014 berichtete der Bgm. Föger über den Fortschritt der Umbauten im Lehnberghaus und dass man im Zeit- und Finanzplan stünde. Ebenso das die Sanierung abgeschlossen sei!

Beweis A l) GRP LBH 042012
Beweis A m) GRP LBH 102013
Beweis A n) GRP LBH 032014
Beweis A o) GRP LBH 052014
Beweis A p) GRP LBH 092014

Bei der Überprüfungsbegehung der BH-Imst äußert Herr Bgm Föger öfters das er keinerlei Kenntnis von den Auflagen wüsste und die Bescheide nicht kennen würde. Obschon der Amtswalter der Gemeinde Obsteig Herr Maximilian Thurner mir diese via Mail zugesandt hatte.

Laut Ablösevereinbarung der Gemeinde Obsteig und seinem Gemeinderat Mag. Simon Wilhelm, hat Herr Mag. Simon Wilhelm, für seine in den Betrieb investierten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände 9'000,00 EUR bezahlt bekommen. Dies für die Pachtzeit von Juli 2014 bis Oktober 2015. Ursprünglich wollte Herr GR Mag Simon Wilhelm von der Gemeinde 33'680,98 EUR bezahlt bekommen. Also brauchte die Gemeinde sowie ihr GR einen Zahlungskräftigen „Pächter“ welche dumm genug ist auf dieses „vorsätzlich“ arglistig handelnde Kollegialorgan reinzufallen! Diesen hatten sie mit mir gefunden!!!

Aus der Vorgehensweise der Vetternwirtschaft stellen sich ebenfalls markante Fragen zur Strafverfolgung welche nicht ein Bild einer sorgfältig arbeitenden Gemeinde hinterlässt:

- Wieso, wurde bei dem großen Sanierungsprojekt, besonders eine Bar, (Theke aus Holz ohne Kühlung) nicht direkt der Gemeinde verrechnet?
- Wieso wurden die Schlosserarbeiten nicht direkt der Gemeinde verrechnet?
- Wieso wurden die Schreinerarbeiten am Vorbau Holzanbau Lager???? was auch immer sich dahinter verbirgt nicht der Gemeinde verrechnet?
- Warum wurde die Terrasse nicht der Gemeinde verrechnet?
- Warum wurde der Gemeinde nicht der Spielplatz verrechnet?
- Warum wurden bewegliche Güter, wie in der Liste Ablöse GR SW Gemeinde Obsteig aufgeführt, wie NICHT gewerbebehördliche genehmigte Gasabnahmegeräte und Funktionstüchtig von der Gemeinde jedoch bezahlt?

Diese Veruntreuung und Vorteilsnahme von Gemeindefinanzen findet seine dreiste Spitze, in der Inventarliste zu meinem Pachtvertrag, wo seitens der Gemeinde Obsteig festgehalten wurde, dass die nicht bewilligte Fritteuse durch nicht ausreichend Gas aus der Gasanlage betrieben werden kann???

- Wie kann man mit Finanzen der Gemeinde so achtlos umgehen?
- Wieso prüft man nicht die hergestellte Situation durch ihren Gemeinderat bevor man sich auf Zahlung und Vereinbarung einigt?
- Muss eine Gemeinde nicht eine ebenso verantwortungsbewusste Geschäftsführung n den Tag legen wie ein Unternehmer?
- Ist es Österreichweit üblich als Organ vertreten für Bund und Land sich so zu verhalten?

Gegenüber der Presse teilt Herr Bgm. Föger weiter mit, dass die Gemeinde Obsteig sehr unglücklich mit dem Pächter des Lehnberghauses seien, somit mit mir, und führte weiter aus das alles nicht so schlimm sei und nur der Gastank ein Meter zu nah am Haus stünde. Keine Silbe über die etlichen offenen unerfüllten aktuellen vor Zeitungsausgabe bekannten Auflagen, sondern nur das unglücklich sein mit meiner Person. Das hat mit Kommunalpolitik nichts mehr zu tun!

Beweis Anlage Zeitungsartikel

Da ich nun seit geschlagenen 5 Wochen, durch die Stilllegung der Gasanlage, welches auch die Therme für die Heizung und Warmwasser bedeutet, Herr Bgm. Föger tunlichst nichts unternimmt um den Umstand zu ändern, bemerke ich hier ebenfalls als Amtsmissbrauch! Ich habe mehrmals schriftlich aufgefordert, mir den Fortschritt der Auflagenerfüllung zu berichten, und das er seinen Verpächter pflichten, bezüglich der Therme, nach zu kommen hat. Dies ist immerhin mein Hauptwohnsitz! Und ich fahre nun jeden Tag zu einem Behelfs-Ersatz um meiner täglichen Pflege nach zu kommen 40km mit dem Auto!. Um zu Duschen!!!!

Wie ich nun erfahren habe, wird am kommenden Dienstag den 27.06.2017 um 20:00 Uhr in der Gemeinderatssitzung, Sittenwidrig mir die Kündigung mitgeteilt! Ohne eine Ersatzleistung für die investierten 100'000,00 EUR weniger noch für die zukünftigen verbleibenden acht Jahre Pachtzeit! Dies allein zeugt schon für Amtsmissbrauch und Sittenwidrigkeit im höchsten Niveau.

Beweis Kundmachung Gemeinde Obsteig GR-Sitzung 27.06.2017

Die Gemeinde erweckt weiterhin den Eindruck, diese wolle mich Mundtot machen und weiterhin die Auflagen nicht erfüllen. Weiter isst Gefahr in Verzug da die Gemeinde auf mehrmaliges Anfragen keinerlei Akten und Rechnungen zu den Gewerkne geben kann. Keine Rechnung des Heizungsinstallateurs welcher keinen, bei öffentlichen Gebäuden vorgeschriebenen Plan benötigte. Keine Rechnung vom Elektroinstallateur welcher ebenso keinen Plan für die in Gemeindebesitz befindliche Immobilie erstellte. Das ist unverzüglich zu prüfen da die Beteiligten Gemeindeorgane dieses MACHWERK versuchen zu vertuschen. So habe ich erfahren, das ein hiesiges Elektrounternehmen für den Unbedenklichkeitsnachweis der Elektroanlage von der

Gemeinde angefragt wurde, diesen nachträglich zu erstellen, dieses Unternehmen, nicht der Erbauer, jedoch dankend abgesagt hat, da die Umbauten mehr einem Schwarzbau gleichkommen als einem Bau, mit öffentlichen Geldern und Vorschriften mit der notwendigen Sorgfaltserfüllung!


Ein solches gebahren einer Gemeindeführung, steht gegen jegliches Grundverständnis für eine geordnete gemeindepolitische Führung! Vertreten für Land und Bund eine nicht hinnehmbare Situation! Das Einhalten von Gesetzen wird bewiesen mit Füßen getreten und die hier angezeigten Vorwürfe dürfen nicht weiter gebilligt werden. Daher bringe ich dies hiermit zur Straf-Anzeige.

Für eine Zeugenaussage stehe ich jederzeit zur Verfügung! Erschwerend kommt hinzu das der Bgm sowie GR beides Hoteliers in der Gemeinde Obsteig sind welche die Gesetzeslage bestens kennen und dies lässt nur in allen Punkten den Vorsatzverdacht gelten!

Weiter stehe ich jederzeit telefonisch oder via Mail unter info@lehnberghaus.at zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oliver Hähnel

Signaturwert		
	Unterzeichner	Kai Oliver Hähnel
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-premium-mobile-05,OU=a-sign-premium-mobile-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1169014853
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-atrust-1.0:ecdsa-sha256
Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2017-06-26T10:39:56Z	